

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Telma AG

Geltung / Gültigkeit

- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jede Bestellung. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Wenn wir nicht ausdrücklich den Bedingungen unserer Lieferanten widersprochen haben, kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass wir sie annehmen.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind sinngerecht durch rechtsgültige zu ersetzen.
- Die aktuelle Ausgabe dieses Dokuments steht jeweils auf www.telma.ch zum Download bereit.

Preise

- Die auf den Bestellungen angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden. Andernfalls ist eine Offerte einzureichen.
- Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs- und Transportkosten.

Lieferung

- Über- und Unterlieferung ist nur mit Zustimmung der auf der Bestellung angegebenen Bestellperson zulässig.
- Zu jeder Bestellung ist ein Lieferschein und eine Rechnung auszustellen. Unsere Bestellnummer und die Artikelnummern müssen darauf deutlich ersichtlich sein.
- Elektrostatisch empfindliche Bauteile sind entsprechend geschützt zu verpacken.
- In Abweichung zu den Incoterms 2020 zahlen wir nur tatsächlich erhaltene und unbeschädigte Ware. Dies gilt auch für EXW.
- Bei Verrechnung von Versandkosten behalten wir uns einen Abzug auf der Rechnung unseres Lieferanten vor.
- Ein absehbarer Lieferverzug ist umgehend dem Besteller bekannt zu geben. Falls die Telma AG dadurch ihrerseits in Lieferverzug gerät, ist sie berechtigt, die Bestellung zu stornieren.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird sind die Lieferungen an nachfolgende Adresse auszuliefern:
Telma AG, Telmaweg 2, CH-3662 Seftigen

Transport und Gefahrenübergang

- Nutzen und Gefahr gehen nach der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf den Käufer über. Für ausländische Lieferanten gelten die unter Pt. „Lieferung“ erwähnten Incoterms.
- Transportarten und Wege werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Transportversicherung wird durch den Lieferanten abgeschlossen. Für Beschädigungen während des Transports infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

Qualität und Garantie

Der Lieferant garantiert, dass

- seine Lieferung den Bestellangaben entspricht und der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist.
- seine Lieferung neuwertige Originalware ist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.
- die Ware bei ihm und seinen Lieferanten fachgerecht gelagert und behandelt wurde (ESD / Feuchtigkeit).
- die Ware den jeweils aktuellen ROHS/WEEE-Vorschriften entspricht und DRC-konfliktfrei ist.

Mängelrügen

- Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge werden so rasch als möglich vorgenommen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein.
- Verborgene Mängel können auch bei der Verwendung der Ware entdeckt und beanstandet werden. Bedingt durch die Zwischenlagerung kann dies auch länger zurückliegende Lieferungen betreffen.
- Falls auf den Bestellungen oder den Zeichnungen nichts anderes angegeben, gelten bezüglich den Mengen- und Qualitätstoleranzen die Normen und die Vorgaben der Branchenverbände.
- Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werksabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.
- Liegt ein Mangel vor, so hat Telma die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- Das Recht Schadenersatz zu verlangen, bleibt Telma in allen Fällen vorbehalten.
- Sollte die Telma von Dritten aufgrund von verborgenen Mängeln oder aufgrund von Lieferverzögerungen, welche von Lieferanten zu verantworten sind, belangt werden, so verpflichtet sich der Lieferant, die Telma diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten.

Zahlung

- Für jede Bestellung ist eine Rechnung auszustellen. Falls nichts anderes vereinbart ist, begleichen wir die Rechnungen innert 45 Tagen nach Erhalt unter Abzug von 2% Skonto.

Geheimhaltung und Datenschutz

- Informationen, die wir dem Lieferanten für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stellen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- Auf Verlangen sind der Telma alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Käufer die Unterlagen ohne Aufforderung umgehend auszuhändigen.
- Will der Lieferant mit einem Vertragsverhältnis der Telma werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Telma.
- Die Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Lieferantenbeurteilung

- Telma ist berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten jederzeit, nach entsprechender Voranmeldung, eine Überprüfung seiner Qualitätseigenschaften und Terminaudits vor Ort zu durchzuführen.

Erfüllungsort und anwendbares Recht

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Domizil der Telma AG.
Nach unserer Wahl können wir auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.
- Anwendbares Recht sind die vorliegenden AEB, der Einzelvertrag und das schweizerische Recht.

Ausgabe vom 9. April 2021 / M. Bolla